

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
(auch als untere Rechtsaufsichtsbehörden),

Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte,

Verbandsvorsteher von Verbänden, die ihre
Haushaltswirtschaft nach § 161 Absatz 1
KV M-V führen

Bearbeiter: Frau OARin
Silke Würger
Telefon: +49 385 588 2322
Telefax: +49 385 588482 2322
E-Mail: silke.wuerger@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-53000-2018/013-011
Datum: Schwerin, 30. September 2019

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechts in Mecklenburg-Vorpommern zum

1. August 2019

hier: Einführende Hinweise

Zu dem am 1. August 2019 abgeschlossenen umfänglichen Reformprozess zum kommunalen doppelhaushaltswirtschaftlichen Regelwerk werden mit diesem Schreiben einführend unterstützende Hinweise zur Umsetzung vor Ort gegeben.

Mit der Reform wurden alle unter rechtlichen und doppelhaushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbaren Änderungsvorschläge der bei den kommunalen Landesverbänden zeitweilig eingerichteten Arbeitsgruppe „Doppelhaushaltswirtschaft-Erleichterungen“ aufgegriffen. Zusätzlich haben Änderungen und Klarstellungen Berücksichtigung gefunden, die aus Sicht des Ministeriums angezeigt waren.

Wie mit Schreiben vom 6. August 2019 („Abschluss des Reformprozesses zur kommunalen doppelhaushaltswirtschaft“, Gz. s.o) ausgeführt, ist das geänderte Regelwerk im Regierungsportal unter Landesregierung/Ministerium für Inneres und Europa/Kommunales/Doppelhaushaltswirtschaft (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/Doppelhaushaltswirtschaft/>) und im Downloadpool für Kommunen

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

(<https://teamportale.mv-regierung.de/pz/downloadpool/SitePages/Homepage.aspx>; die Anmeldedaten sind mit Mail des EM, Frau Wulf, vom 23. Juli 2019 zur Verfügung gestellt worden) veröffentlicht. Zusätzlich sind dort neben den Synopsen zur Kommunalverfassung (KV M-V) und zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) die Anlagen 1-3 zur Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) im EXCEL- bzw. WORD-Format sowie die für den Übergangszeitraum weiter anwendbaren Rechtsvorschriften eingestellt.

Mit diesem Hinweisschreiben sollen nähere Hinweise zu **wesentlichen** materiellen Änderungen des gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerks gegeben werden.

Folgende Vorschriften werden dargestellt:

- A Änderung der KV M-V und des Kommunalprüfungsgesetzes sowie Aufhebung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes durch das **Doppik-Erleichterungsgesetz** vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467)
- B Änderung der GemHVO-Doppik und der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung sowie Aufhebung der Stellenplanverordnung durch die **Doppik-Erleichterungsverordnung** vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 499)
- C Neufassung der **GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V** vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766)

Zu A Doppik-Erleichterungsgesetz

Soweit sich aus den Änderungen der KV M-V Folgeänderungen in der GemHVO-Doppik und in der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V nebst Anlagen ergeben, wird auf diese aufgrund des Sachzusammenhangs ebenfalls eingegangen.

Für eine weiterführende Unterrichtung wird auf die Gesetzesbegründung zum Doppik-Erleichterungsgesetz verwiesen, die als Landtagsdrucksache 7/3222 vom 25. Februar 2019 über die Parlamentsdatenbank abrufbar ist. Der Gesetzentwurf wurde vom Landtag lediglich zu § 25 erweitert, der keinen Bezug zum doppischen Regelwerk hat.

Die in den nachfolgenden Ausführungen jeweils vorangestellte Synopse beschränkt sich auf geänderte Passagen, unveränderte §§ oder Absätze werden nicht dargestellt.

1 Änderung § 43 KV M-V (Allgemeine Haushaltsgrundsätze)

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmenvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Dazu Nr. 19.7 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V mit folgendem Beispiel:

- Weist beispielsweise die Haushaltssatzung 2020 die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2023 aus, ist ein Haushaltssicherungskonzept im Haushaltsjahr 2020 nicht erforderlich. Wird mit der Haushaltssatzung 2021 der Zeitraum für die Erreichung des vollständigen Haushaltsausgleichs auf das Haushaltsjahr 2024 angepasst, würde die Ausnahme nicht weiter gelten und ein Haushaltssicherungskonzept wäre zu erstellen.

Folgeänderung in der GemHVO-Doppik:

§ 17b GemHVO-Doppik ist an die Neuregelung angepasst worden.

Hinweis zu RUBIKON: Der Haken beim Eingabefeld f1 (Erforderlichkeit eines Haushaltssicherungskonzepts) ist nur dann zu setzen, wenn ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 Absatz 7, 8 und 9 Satz 2 KV M-V zu beschließen oder fortzuschreiben ist. Bei einer Befreiung nach Absatz 9 Satz 1 ist kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich und demzufolge kein Haken zu setzen.

2 Änderung § 45 KV M-V (Haushaltssatzung)

2.1 Neufassung Absatz 3

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(3) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung	(3) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages	1. des Haushaltsplanes unter Angabe
a) jeweils der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen, der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen sowie das Jahresergebnis,	a) der Gesamtbeträge der Erträge und der Aufwendungen sowie des sich nach Veränderung der Rücklagen ergebenden Jahresergebnisses,
b) jeweils der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Saldos,	b) der Gesamtbeträge der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen einschließlich des Betrages der Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des sich daraus ergebenden Saldos (jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen),
c) jeweils der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des Saldos	c) der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
d) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),	d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung),
e) der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),	e) des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages aller Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde,	2. des Höchstbetrages aller Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde (Kassenkredite),

Mit den Änderungen zu Nummer 1 a) und b) ist neu auf einen Blick erkennbar, ob der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Dies dient der Erhöhung der Übersichtlichkeit und Transparenz der Haushaltssatzung.

Kürzend sind die Angaben zur Finanzierungstätigkeit entfallen.

Auch ist die bisherige Unterteilung in ein „ordentliches Ergebnis“ und ein „außerordentliches Ergebnis“ entfallen; die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen enthalten alle bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Um gleichwohl entsprechende Informationen über einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung zu erhalten, sind der Betrag und die Art dieser nunmehr eine Pflichtangabe des Anhangs (vgl. Folgeänderung in der GemHVO-Doppik, § 48 Absatz 5 Nummer 8).

2.2 Änderung Absatz 4

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(4) In der Haushaltssatzung ist die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsvorjahres, des Haushaltsvorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen (Eigenkapitalentwicklung).	(4) In der Haushaltssatzung sind der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen, das Ergebnis und die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals jeweils zum Ende des Haushaltsjahres nachrichtlich anzugeben.

Mit diesen neuen nachrichtlichen Angaben ist nunmehr auch der vollständige Haushaltsausgleich direkt erkennbar.

Die geänderten Festsetzungen spiegeln sich im neuen Muster für die Haushaltssatzung wider. In diesem Rahmen sind die Festsetzungen zu § 1 (Ergebnis- und Finanzhaushalt) deutlich gestrafft worden, wobei neu bis auf eine Ausnahme alle Festsetzungen unmittelbar aus den neuen Mustern 6 (Ergebnishaushalt) und 7 (Finanzhaushalt) übernommen werden können. Aber auch bei Verwendung der alten Muster in der Fassung vom 20. Mai 2016 stehen alle Angaben zur Verfügung, allerdings sind hier an mehreren Stellen Zusammenrechnungen erforderlich.

- Muster für die Haushaltssatzung, § 1, und der nachrichtlichen Angaben, mit Angabe der Quellen (in **grün** geltende Muster, in **blau** alte, übergangsweise weitergeltende Muster)

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von EUR
(Zeile 10 / Zeilen 11 und 23 des jeweiligen Musters 6)
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von EUR
(Zeile 19 / Zeilen 21 und 24 des jeweiligen Musters 6)
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von EUR
(Zeile 25 / Zeile 31 des jeweiligen Musters 6)
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von EUR
(Zeile 9 / Zeilen 10 und 20 des jeweiligen Musters 7)
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen¹ von EUR
(Zeilen 17 und 32 / Zeilen 18, 21 und 42 des jeweiligen Musters 7)
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von EUR
(Zeile 37 / Zeile 47 des jeweiligen Musters 7)

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

...festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich EUR.
(Zeile 27 / Zeile 33 des jeweiligen Musters 6)
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich EUR.
(Zeile 39 / Zeile 49 des jeweiligen Musters 7).

2.3 Neuer Absatz 7

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(7) Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden; § 47 ist zu beachten.

Mit dieser Neuregelung ist eine Ermächtigung zur Heilung von Fehlern von Haushaltssatzungen auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geschaffen worden. Die Fehler, die es zu beheben gilt, können dabei aus nicht unbeachtlichen Verstößen gegen Vorschriften der Kommunalverfassung oder aus Verstößen gegen andere Rechtsnormen folgen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei einer rückwirkenden Heilung das Haushaltsbewilligungsrecht der für das betroffene Haushaltsjahr zuständigen Vertretungskörperschaft nicht angetastet wird, da Änderungen der Planansätze für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht mehr kassenwirksam werden können. Ein Satzungsgeber (ein Kreistag oder eine Gemeindevertretung), der eine Haushaltssatzung eines abgelaufenen Haushaltsjahres heilt, kann deshalb für das abgelaufene Haushaltsjahr auch keine andere Politik mehr vorgeben als diejenige, die im abgelaufenen Jahr stattgefunden hat. Bereits aus diesem Grund kann die Heilung eines Fehlers, z.B. bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht zu einer erhöhten Festsetzung führen.

Mit dem zweiten Halbsatz des Absatzes 7 wird klargestellt, dass § 47 nicht nur für den Fall des Erlasses der Haushaltssatzung, sondern auch für den der Heilung Anwendung findet.

3 **Änderung § 47 KV M-V (Erlass der Haushaltssatzung)**

3.1 Neufassung Absatz 2 bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Absätze 3 bis 5

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(2) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan, seinen Anlagen und dem letzten aufgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.	(2) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung ist die beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen des letzten aufgestellten Jahresabschlusses gemäß § 60 Absatz 2 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Enthält die Haushaltssatzung

	genehmigungspflichtige Festsetzungen, darf sie erst nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen hierzu öffentlich bekannt gemacht werden. Wird die Genehmigung nicht, nur teilweise oder mit Nebenbestimmungen erteilt, ist in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf hinzuweisen. Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung, die zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden, sind öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.	
(4) Die Bekanntmachungspflicht erstreckt sich nicht auf den Haushaltsplan und seine Anlagen.	
(5) Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und kann im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.	

Unter Zusammenfassung der bisher auf mehrere Absätze verteilten Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung entspricht die neugefasste Regelung des Absatzes 2 materiell der bisherigen Rechtslage. In diesem Rahmen sind die besonderen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Haushaltssatzungen entfallen. Damit finden die allgemeinen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen gemäß § 5 Absatz 4 KV M-V in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung Anwendung. Damit kann statt einer Auslegung die öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplanes z.B. im Internet erfolgen, die bisherige Auslegung der Unterlagen ist durch eine Änderung der Bestimmungen zur Ersatzbekanntmachung in § 4 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung gleichwohl weiterhin möglich. Es besteht weiterhin die Möglichkeit zur Internetbekanntmachung, jedoch keine Verpflichtung.

Zudem sind folgende Klarstellungen erfolgt:

- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auch, wenn die rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht oder nur teilweise erfolgt ist, aus Gründen der Transparenz ist auf die Einschränkungen bei der Veröffentlichung hinzuweisen.
- Wenn die Genehmigung nicht oder nur teilweise erfolgt ist, ist kein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich, so dass die Haushaltssatzung unmittelbar nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen veröffentlicht werden kann.

Auch diese Klarstellungen sind im Muster für die Haushaltssatzung in der Präambel und unterhalb des Unterzeichnungsfeldes berücksichtigt:

➤ Muster Haushaltssatzung Präambel

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung (der Stadtvertretung, des Amtsausschusses, des Kreistages) vomund (sofern die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen enthält) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (oder sofern die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält) nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

➤ Muster Haushaltssatzung Text unterhalb des Unterzeichnungsfeldes:

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des (Bezeichnung der Rechtsaufsichtsbehörde) zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am wie folgt bekanntgegeben worden:

[konkrete Angabe]

(oder: Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr (und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen) (werden/wird) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur rechtssicheren Satzungsbekanntmachung wird um zwingende Beachtung der Veröffentlichungshinweise gebeten.

4 Änderung § 48 KV M-V (Nachtragshaushaltssatzung)

Neben redaktionellen Anpassungen sind materielle Änderungen im Absatz 3 erfolgt.

4.1 Änderung Absatz 3

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf	(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf
1. geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,	1. geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oder Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die durch zweckgebundene Einzahlungen vollständig finanziert werden, sowie geringfügige, unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,	2. geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechts, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden,

Durch die Ergänzung in Nummer 1 wird die Gemeinde von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung freigestellt, wenn sie für bislang nicht veranschlagte Maßnahmen

zweckgebundene Einzahlungen erhält, diese aber z.B. vollständig an einen Dritten weiterleitet und der Kernhaushalt nicht durch bereitzustellende Eigenanteile belastet wird.

Durch die Ergänzung in Nummer 2 kann die Gemeindevertretung wie bereits bei Investitionsmaßnahmen oder Verschlechterungen der Haushaltslage nun auch für den Bereich des Stellenplans Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragshaushaltssatzung festsetzen und damit den Gegebenheiten vor Ort unter Einbeziehung der Haushaltslage eigenverantwortlich Rechnung tragen.

➤ Ein Beispiel ist in Nummer 7.2 der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V enthalten.

5 Änderungen § 49 KV M-V (Vorläufige Haushaltsführung)

Die Änderungen der Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung dienen im Wesentlichen der Klarstellung und damit einer verbesserten Rechtsanwendung.

5.1 Neufassung Absatz 1

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde nur	(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so darf die Gemeinde bis zur öffentlichen Bekanntmachung nur
1. die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,	1. Aufwendungen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 oder § 3 unaufschiebbar sind,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden	2. Investitionen tätigen oder Verpflichtungen eingehen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen leisten,
3. Kredite umschulden.	3. Aufwendungen und Auszahlungen für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang leisten, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen,
	4. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit diese in der Haushaltssatzung festgesetzt werden,
	5. Kredite umschulden.

Nummer 1 stellt nachdrücklich klar, dass die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung Aufwendungen oder Auszahlungen leisten darf, zu deren Leistung sie rechtlich (kraft Gesetzes oder vertraglich) verpflichtet ist oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 3 (sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) oder § 3 (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) unaufschiebbar sind. Damit entfällt der nach bisherigem Recht nicht hinreichend eindeutige Begriff der „notwendigen Aufgabe“; für Auszahlungen und Aufwendungen nach Nummer 1 ist es ausreichend, dass die Wahrnehmung der Aufgabe unaufschiebbar ist. Die Unaufschiebbarkeit hat eine sachliche und eine zeitliche Komponente.

Nummer 2 regelt neu separat den Bereich der zulässigen fortzuführenden Investitionstätigkeit. Mit der Neuregelung sind mehrere Klarstellungen verbunden. Zum Einen ist nunmehr eindeutig bestimmt, dass, soweit im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, es nicht darauf ankommt, ob die Maßnahme bereits begonnen worden ist. Ausreichend ist, dass die Gemeindevertretung in Haushaltsvorjahren über die Veranschlagung der Investitionsmaßnahme oder der Verpflichtungsermächtigung entschieden hat. Des Weiteren wird aufgezeigt, dass haushaltsrechtlich übertragbare Ermächtigungen (siehe § 15 GemHVO-Doppik) nicht von den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung erfasst werden. In den in Nummer 2 genannten Fällen sind die Entscheidungen der Gemeindevertretung bereits getroffen worden.

In Nummer 3 wird erstmals separat auf den freiwilligen Aufgabenbereich während der vorläufigen Haushaltsführung eingegangen. Es wird klargestellt, dass auch nicht vertraglich abgesicherte freiwillige Leistungen in dem Umfang getätigt werden dürfen, der notwendig ist, um die Fortführung der Aufgabe zu ermöglichen, die nach dem Willen der Gemeindevertretung weiterhin wahrgenommen werden soll; zur Wahrung des Etatrechts wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Absatz 4 verwiesen. Das bedeutet, dass z.B. ein von der Gemeinde in Haushaltsvorjahren geförderter Träger schlüssig nachzuweisen hat, dass die zumutbaren Möglichkeiten zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben aus eigenen Mitteln ausgeschöpft wurden.

Unverändert ist eine pauschale Förderung der Aufgabe im bisherigen oder geplanten Umfang während der vorläufigen Haushaltsführung nicht statthaft, es hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Auszahlungen und Aufwendungen für eine neue freiwillige Leistung sind nicht unabweisbar und damit während der vorläufigen Haushaltsführung ausgeschlossen.

5.2 Neufassung Absatz 2

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Investitionstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Haushaltsvorjahres festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen; § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht aus, darf die Gemeinde für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen. Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Absatz 2 modifiziert die Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung. Statt an die zufällige Höhe der festgesetzten Kreditaufnahmen des Haushaltsvorjahres knüpft die Regelung nunmehr an den zur Finanzierung der Maßnahmen nach Absatz 1 notwendigen Bedarf an.

5.3 Neufassung Absatz 4

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(4) Aufwendungen und Auszahlungen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen nur geleistet werden, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung diesen zugestimmt hat.

Mit der neu aufgenommenen Regelung wird sichergestellt, dass das Etatrecht der Gemeindevertretung bei Auszahlungen und Aufwendungen für freiwillige Leistungen während der vorläufigen Haushaltsführung (siehe Absatz 1 Nummer 3) gewahrt wird.

6 **Änderung § 51 KV M-V (Haushaltswirtschaftliche Sperre)**

Zur rechtssicheren Anwendbarkeit sind die Vorgaben zur haushaltswirtschaftlichen Sperre mit Ausnahme des Absatzes 1, der lediglich terminologisch an die neue Mindestgliederung des Finanzhaushaltes angepasst wurde, insgesamt neu gefasst worden.

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(2) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten.	(2) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister, in Fällen des Absatzes 4 ist hierzu das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.
(3) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.	(3) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.
(4) Die Verfahrensschritte nach Absatz 1, 2 und 3 können zusammengefasst werden, soweit die Entwicklung nach Absatz 1 dem nicht entgegensteht.	(4) Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund von § 48 Absatz 2 Nummer 1, gilt die haushaltswirtschaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll.

Mit der Änderung in Absatz 2 wird bewirkt, dass eine vom Bürgermeister ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre auch von diesem eigenständig aufgehoben werden kann.

An die Stelle der bisherigen Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeindevertretung tritt die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung (Absatz 3).

Durch die Neuregelung in Absatz 4 kann bei defizitären Haushalten oder unterjährig eintretenden Verschlechterungen der Haushaltslage nunmehr statt des Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung eine im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre treten. Durch das Herstellen des Einvernehmens mit der Gemeindevertretung bei Erlass einer solchen Sperre wird deren Etatrecht dennoch gewahrt. Zudem ist klarstellend das weitere Verfahren bestimmt, wenn die Gemeindevertretung nach Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung beschließt.

7 Aufhebung § 55 KV M-V (Stellenplan)

Das Genehmigungserfordernis für Stellenpläne bei einem unausgeglichenen Haushalt ist entfallen. Der Stellenumfang ist insbesondere bei einem unausgeglichenen Haushalt gleichwohl weiterhin auf dessen Notwendigkeit für eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung in den Blick zu nehmen und hat sich an den Erfordernissen einer geordneten Haushaltsführung auszurichten. Sofern dies im Einzelfall nicht hinreichend beachtet werden sollte, wird klarstellend darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtsaufsichtsbehörde befugt ist, rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen.

8 Änderung § 60 KV M-V (Jahresabschluss)

8.1 Änderung Absatz 2

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(2) Der Jahresabschluss besteht aus: 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 2. den Teilrechnungen, 3. der Bilanz, 4. dem Anhang.	(2) Der Jahresabschluss besteht aus: 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung, 3. der Übersicht über die Teilrechnungen, 4. der Bilanz, 5. dem Anhang.

Die Teilrechnungen sind nicht mehr Bestandteil des Jahresabschlusses, dadurch konnte dessen Umfang deutlich reduziert und die Lesbarkeit verbessert werden. Gleichwohl sind die Teilrechnungen nach Nummer 32.1. GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V im automatisierten Verfahren weiterhin auswertbar vorzuhalten.

8.2 Änderung Absatz 3

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen: 1. der Rechenschaftsbericht, 2. die Anlagenübersicht, 3. die Forderungsübersicht, 4. die Verbindlichkeitenübersicht, 5. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.	(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen: der Rechenschaftsbericht, 1. die Anlagenübersicht, 2. die Forderungsübersicht, 3. die Verbindlichkeitenübersicht, 4. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Rechenschaftsbericht als gesonderte Anlage zum Jahresabschluss ist entfallen. **Da die neuen Regelungen der KV M-V seit dem 1. August 2019 gelten, kann der Rechenschaftsbericht auch für nachzuziehende Jahresabschlüsse entfallen. In diesem Fall sind dann jedoch auch die neuen Vorgaben für den Anhang anzuwenden** (vgl. die Ausführungen zu § 48 GemHVO-Doppik).

Folgeänderungen in der GemHVO-Doppik:

§ 49 GemHVO-Doppik, der Vorgaben zum Inhalt des Rechenschaftsberichts enthielt, ist aufgehoben worden.

Der Gemeindevertretung stehen die bisher im Rechenschaftsbericht verorteten wesentlichen Informationen nunmehr durch eine Änderung des § 48 GemHVO-Doppik im Anhang zur Verfügung. Damit enthält der Anhang gebündelt alle wesentlichen Informationen zum Jahresabschluss. So ist neu eine dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde im Anhang vorzunehmen. Auch ein Kernelement der kommunalen Doppik, die Steuerung über wesentliche Produkte, findet neu Niederschlag im Anhang, indem dort über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten ist.

Neben weiteren neuen Pflichtangaben ist im Anhang neu auch über die Umsetzung des Investitionsprogramms zu berichten.

Verzichtet werden kann hingegen auf verbale Ausführungen zu unterjährigen Verlaufsentwicklungen und zu Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einschließlich der zugrundeliegenden Annahmen. Diesen Darstellungen mangelte es häufig an Aussagekraft, auch kam es zu - nunmehr vermeidbaren - Dopplungen mit dem Vorbericht.

8.3 Änderung Absatz 4

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.	(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Verlängerung der Frist zur abschließenden Aufstellung des Jahresabschlusses wird dem Anliegen vieler Gemeinden entsprochen, damit werden insbesondere bisherige terminliche Probleme bei der Übernahme von Ergebnissen der Sonderrechnungen vermieden. Der Abschluss der

Aufstellung wird mit einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung dokumentiert.

Klarstellend wird darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherige Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gemeindevertretung nicht geändert wurde.

8.4 Neuer Absatz 7

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(7) Ergibt sich nach Feststellung des Jahresabschlusses oder der Eröffnungsbilanz, dass dieser oder diese wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.

Mit dem neuen Absatz 7 wurde eine Rechtsgrundlage für die ausnahmsweise Berichtigung eines Jahresabschlusses geschaffen. Die zusätzliche Einbindung der Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz resultiert aus der Aufhebung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes. Nach § 53a GemHVO-Doppik erfolgt die Berichtigung eines Jahresabschlusses ergebniswirksam; die Berichtigung der Eröffnungsbilanz erfolgt hingegen weiterhin ergebnisneutral durch eine Verrechnung mit der allgemeinen Kapitalrücklage.

9 **Änderung § 61 KV M-V (Gesamtabschluss)**

9.1 Änderung Absatz 1

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(1) Steht zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde, hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.	(1) Eine große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Andere Gemeinden können einen Gesamtabschluss aufstellen. Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Da durch die Änderung nur noch die Landeshauptstadt Schwerin, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Stadt Neubrandenburg und die Hansestädte Wismar und Stralsund verpflichtet sind, einen Gesamtabschluss aufzustellen, und dies auch erst für das Haushaltsjahr 2024, wird an dieser Stelle nicht auf die weiteren Änderungen des § und die Folgeänderungen in der GemHVO-Doppik, Abschnitt 8 eingegangen.

Alle anderen Kommunen haben ein Wahlrecht, ob sie einen Gesamtabschluss aufstellen wollen oder einen Beteiligungsbericht für ausreichend erachten. Sofern sie sich für einen Gesamtabschluss entscheiden, sind sie ebenso wie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nach § 73 Absatz 3 von der Erstellung eines Beteiligungsberichts befreit. Dies gilt auch für den Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabchlusses.

→ **Achtung Frist:**

Nach § 176 KV M-V (Übergangsvorschriften) ist eine verbindliche Entscheidung zur Ausübung des Wahlrechts bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. Es handelt sich um eine wichtige Einzelentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, so dass die jeweilige Vertretungskörperschaft zuständig ist.

Kommunen, die sich für einen Beteiligungsbericht entscheiden, haben diesen erstmals im Jahr 2020 für das Haushaltsjahr 2019 nach den Vorgaben des § 73 Absatz 3 zu erstellen. Muster o.ä. sind zum Beteiligungsbericht nicht vorgegeben.

10 Änderung § 144 KV M-V (Haushaltswirtschaft u. wirtschaftliche Betätigung des Amtes)

10.1 Änderung Absatz 1

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(1) Das Amt führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.	(1) Das Amt führt einen eigenen Haushalt. Für die Haushaltswirtschaft des Amtes gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde mit der Maßgabe entsprechend, dass § 43 Absatz 3 keine Anwendung findet und abweichend von § 43 Absatz 6 der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht ist, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Für den Gesamtabschluss gilt § 61 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Die Änderung entbindet Ämter von der Verpflichtung zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes und nimmt diese vom Überschuldungsverbot aus. Damit ist der Haushaltsausgleich des Amtshaushaltes bereits erreicht, wenn der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

Gleichwohl sind die finanziellen Risiken für die amtsangehörigen Gemeinden bei einer etwaigen künftigen Inanspruchnahme aus den Rückstellungen des Amtes im Ergebnishaushalt des Amtes weiterhin darzustellen, es entfällt lediglich die Pflicht zum Ausgleich des Ergebnishaushalts.

Da bei der künftigen Festsetzung der Amtsumlagen keine liquide Absicherung der kalkulatorischen Rückstellungen mehr erfolgen muss, wird landesweit ein positiver Einfluss auf die Höhe der Amtsumlagen erwartet.

Für Zweckverbände mit wenig Anlagevermögen gelten die Bestimmungen ebenfalls.

Folgeänderung GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V:

Diese Änderungen sind auch in der Verwaltungsvorschrift „Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen“, Anlage 6 zur GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V und weiterführend in RUBIKON berücksichtigt worden. *Bislang wurde in RUBIKON bei der Dateneingabe erfasst, ob ein Amtshaushalt mit Überschuldung vorliegt. Nunmehr sind alle Amtshaushalte durch einen Haken bei den Stammdaten zu kennzeichnen. Dadurch wird sichergestellt, dass ein unausgeglicherer Ergebnishaushalt oder eine Überschuldung nicht in die Bewertung einfließt.*

Zu B Doppik-Erleichterungsverordnung

1 Änderung § 2 GemHVO-Doppik (Ergebnishaushalt) und § 3 GemHVO-Doppik (Finanzhaushalt)

Basierend auf den Vorschlägen der zeitweiligen Arbeitsgruppe „Doppik-Erleichterungen“ bei den kommunalen Landesverbänden zur Zusammenfassung von Posten sowie aus der Streichung der Unterteilung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis konnte die Mindestgliederung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes deutlich gestrafft werden. Gleichwohl bestehen gegen eine Erweiterung keine Bedenken, soweit die Nummerierung unberührt bleibt.

Folgende Zusammenfassungen sind zum Ergebnishaushalt erfolgt:

- Zurechnung der Bestandsänderungen zu den sonstigen Erträgen
- Zusammenrechnung der Posten zum Abschreibungsaufwand

In Nummer 2.3 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V wird klargestellt, dass im Rahmen der vorgegebenen Mindestgliederung Posten ohne Angaben entfallen können, die Nummerierung bleibt davon unberührt.

Für den Finanzhaushalt kommen neben der ebenfalls erfolgten Zurechnung der Bestandsänderungen zu den sonstigen laufenden Einzahlungen noch folgende Zusammenfassungen im investiven Bereich hinzu:

- Der neue Posten „Einzahlungen aus Anlagevermögen“ umfasst die bisherigen Posten „Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen“, „Einzahlungen aus Finanzanlagen“ und „Einzahlungen aus Sachanlagen“.
- Die Sonstigen Investitionseinzahlungen umfassen neu auch die Einzahlungen aus Vorräten.
- In gleicher Weise sind auch Zusammenfassungen bei den Investitionsauszahlungen erfolgt.

Zudem sind die Muster gestrafft und damit übersichtlicher gestaltet worden.

2 Änderung § 4 GemHVO-Doppik (Teilhaushalte)

Die Bestimmungen zu den Teilhaushalten sind zur besseren Verständlichkeit umfänglich neu gegliedert, zusammengefasst und vereinfacht worden.

Das zugehörige Muster 9 wurde zudem insoweit gestrafft, als die bisherigen Angaben zu den Finanzdaten für den Finanzplanungszeitraum für jeden Teilfinanz- und Teilergebnishaushalt nicht mehr verbindlich vorgegeben sind.

In den Teilhaushalten erfolgt inhaltlich eine stärkere Fokussierung auf die wesentlichen Produkte. Damit wird ihre Bedeutung als das zentrale Steuerungsinstrument des Haushaltes gestärkt.

3 Neuaufnahme § 4a GemHVO-Doppik (Stellenplan)

Mit dem neu eingestellten § 4a sind die wesentlichen Regelungsinhalte der Stellenplanverordnung in die GemHVO-Doppik überführt worden. Im Ergebnis konnte die Stellenplanverordnung aufgehoben werden.

In diesem Rahmen wurde die Regelung zum zulässigen Zeitraum für eine vorübergehende Besetzung von Planstellen für Beamtinnen und Beamte mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (bisher 3 Jahre) geändert. Nach Nummer 5 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V ist neu kein bestimmter Zeitraum mehr vorgegeben. Gleichwohl ist bei einer Planstelle mit einem Funktionsvorbehalt ein regelmäßiges und nachweisbares Bemühen um eine möglichst zeitnahe entsprechende Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten erforderlich.

Die Anlagen zur Stellenplanverordnung wurden in das neue Muster 11 überführt und redaktionell angepasst.

4 Änderung § 12 GemHVO-Doppik (Grundsatz der Gesamtdeckung)

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
4. Sofern die Finanzrechnung des Haushaltsvorvorjahres einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird, kann dieser Saldo zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden.	4. Weist der Finanzhaushalt im Haushaltsjahr einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 aus, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.

Mit der Änderung in Nummer 4 wird die Eigenfinanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gestärkt. Nunmehr ist bereits ein im Haushaltsjahr geplanter positiver Saldo ausreichend, um diesen vom laufenden an den investiven Bereich überführen und zur Investitionsfinanzierung einsetzen zu können. Um nicht in die Gefahr zu laufen, am Jahresende einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen zu müssen, ist eine verantwortungsvolle, den Planungsgrundsätzen des § 8 GemHVO-Doppik entsprechende Haushaltsplanung geboten.

5 Änderung § 18 GemHVO-Doppik (Entnahmen aus Rücklagen)

5.1 Änderung Absatz 4

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(4) Soweit ein Jahresfehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, kann dieser durch eine Entnahme der in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführten Beträgen gedeckt werden. Die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage beschränkt sich dabei auf die Beträge, die dieser ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Der Jahresfehlbetrag ist nur insoweit durch planmäßige Abschreibungen entstanden, wie den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	4) Soweit ein Fehlbetrag durch planmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden ist, kann dieser durch eine Entnahme der in Vorjahren oder im laufenden Haushaltsjahr der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführten Beträgen gedeckt werden. Der Fehlbetrag ist nur insoweit durch planmäßige Abschreibungen entstanden, wie den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen. Der Bestand dieser Rücklage darf nicht negativ werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Erweiterung eröffnet die Möglichkeit, einen abschreibungsbedingten **Fehlbetrag** (alt: Jahresfehlbetrag) durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zu decken. Mit dieser erweiterten Entnahmemöglichkeit wurde unter Beibehaltung der investiven Bindung durch Kopplung an einen abschreibungsbedingten Fehlbetrag einem Anliegen derjenigen Kommunen entsprochen, die zwar den jahresbezogenen, nicht aber den vollständigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreichen. Damit wird der vollständige Ausgleich des Ergebnishaushaltes erleichtert, der gemäß § 16 den jahresbezogenen Ausgleich und die Deckung eines negativen Ergebnisvortrages umfasst.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Nummer 20.6 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V verwiesen.

5.2 Neuer Absatz 5

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(5) Soweit nach den Entnahmen nach Absatz 1 bis 4 ein Fehlbetrag verbleibt, kann dieser bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Um die durch den Start in die Doppik bedingten Disparitäten zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt zu „bereinigen“, wurde eine neue genehmigungsfreie Entnahmemöglichkeit aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe des zum 1. Januar 2012 bestehenden positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen geschaffen. Diese nachrangige Entnahme kann im letzten offenen Jahresabschluss erfolgen.

Wie auch in Nummer 20.7 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V dargestellt, kann die Entnahme auf mehrere Jahresabschlüsse aufgeteilt werden; hierzu folgendes

- Beispiel:
- Die Gemeinde hat zum 1. Januar 2012 auf die kommunale Doppik umgestellt. Das Muster 5a zur Eröffnungsbilanz weist in der Spalte „Laufende Ein- und Auszahlungen“ einen positiven Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2011/01.01.2012 in Höhe von 550.000 Euro aus.
- Mit dem Jahresabschluss 2017 erfolgt eine Entnahme in Höhe von 200.000 Euro, mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgt eine weitere Entnahme in Höhe von 100.000 Euro, es steht damit noch ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro zur Deckung von Fehlbeträgen zur Verfügung.

Aufgehoben wurde hingegen die genehmigungsfreie Entnahmemöglichkeit für außerordentliche Aufwendungen, die nicht durch die Gemeinde beeinflussbar sind. Dies ist hauptsächlich der Streichung der Unterteilung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis geschuldet. Materiell unterfallen diese außergewöhnlichen Anwendungsfälle nunmehr Absatz 3.

6 § 63 GemHVO-Doppik (Übergangsregelungen)

Während die neuen Regelungen der KV M-V seit dem 1. August 2019 ohne Übergangsregelungen gelten, bestehen nach § 63 GemHVO-Doppik sowie Nummer 36 und Abschnitt V GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V weitumfängliche Übergangsbestimmungen. Danach kann die Haushaltswirtschaft bis einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, noch nach den bisher maßgeblichen Rechtsvorschriften erfolgen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Muster zur Haushaltssatzung und zur Nachtragshaushaltssatzung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu den Festsetzungen und Angaben der Haushaltssatzung, vgl. A 2.

Zu C Neufassung der GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V

Neben Folgeänderungen zu den übergeordneten Regelungen, z.B. Anpassung der Nummerierungen, Klarstellungen und Interpretationen, z.B. Nummer 7.2 zu § 7 Nachtragshaushaltssatzung, ist in Nummer 26.1 zu § 33 neu der

1 Investitionsbegriff

wie folgt definiert worden:

Liegen aktivierungsfähige Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Vermögensgegenstände vor, handelt es sich um eine Investition.

In diesem Rahmen sind auch die Regelungen, unter welchen Voraussetzungen bei kommunalen Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, eine Investition vorliegt, wie folgt überarbeitet worden:

1.1 Kommunale Gebäude mit Ausnahme von Wohngebäuden

Nach Nummer 26.2.1.1 genügen für kommunale Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, bereits **zwei** in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführte grundlegende Erneuerungsmaßnahmen an zentralen Ausstattungsmerkmalen (beispielsweise Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation), um von einer deutlichen Erhöhung des Gebäudewertes und damit von einer Investition auszugehen. Mit diesen Neuregelungen wird dem vielfachen Wunsch der Praxis entsprochen und vom engen steuerrechtlichen Investitionsbegriff Abstand genommen. Lediglich bei der Erhaltung/Sanierung von Wohngebäuden ist dieser weiterhin zugrunde zu legen.

1.2 Aktivierungsfähigkeit von Abriss- /Abbruchkosten

Bei einer sachlich und zeitlich zusammenhängenden Investition, die einen Abriss/Abbruch mit umfasst, sind Abrisskosten aktivierungsfähig. Damit ist eine Aufteilung der Auszahlungen in laufende und investive Auszahlungen entbehrlich.

Diese Regelung gilt für Infrastrukturvermögen (einschließlich Straßensanierungen) entsprechend.

2 Kassenführung der Ämter

Die in Abschnitt III GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V aufgenommenen Regelungen zu Besonderheiten bei der Kassenführung der Ämter entsprechen materiell denjenigen des aufgehobenen Runderlasses vom 19. Januar 2007.

3 Anlage 1 (Landeseinheitlicher Kontenrahmen und Kontenrahmenplan)

Mit Blick auf die im Downloadpool veröffentlichte Änderungsdokumentation wird an dieser Stelle in gebotener Kürze auf

3.1 Neue Konten

eingegangen. Diese sind z.B. zur Kontenart 688 (Einzahlung aus Vorräten) und 788 (Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten) eingerichtet worden. Hier war zu berücksichtigen, dass in den Finanzstatistiken die im Zusammenhang mit Vorräten stehenden Ein- und Auszahlungen dem laufenden Bereich zugeordnet werden. Durch die neuen Konten wird nunmehr sichergestellt, dass die Einzahlungen aus der Veräußerung bebauter und unbebauter Grundstücke des Umlaufvermögens und entsprechend die Auszahlungen für den Erwerb solcher Grundstücke analog der gemeindehaushaltsrechtlichen Zuordnung auch in den Finanzstatistiken als Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit behandelt werden.

3.2 Klarstellungen und Erläuterungen

Zu einer Vielzahl von Konten sind Zuordnungshinweise und Erläuterungen aufgenommen worden, z.B. hinsichtlich der Grundsteuer für gemeindeeigene Grundstücke oder zur Behandlung der Rück-erstattungen von geleisteten Abschlags- oder Vorauszahlungen aufgrund geringerer Verbräuche (vgl. Konten 522/722). Daneben sind für die Finanzvermögensstatistik und die Schuldenstatistik Klarstellungen zur Einheitskasse (z.B. beim Amt) vorgenommen worden, die eine realistische, dem Haushaltsrecht entsprechende Darstellung in diesen Statistiken ermöglichen.

4 Anlage 2 (Landeseinheitlicher Produktrahmen und Produktrahmenplan)

4.1 Neue Produkte

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes wurde die neue Produktgruppe 314 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ eingerichtet (bebuchbar ab dem 1. Januar 2020).

Zusätzlich sind neue statistische Anforderungen umgesetzt worden. Dies betrifft z.B. die neue Produktgruppe 536 „Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur“ mit dem zugeordneten Produkt „Breitband“. Die bisherige Zuordnung des Breitbandausbaus zur Produktgruppe 573 „Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“ ist damit obsolet.

4.2 Klarstellungen und Erläuterungen

Auch zu einer Vielzahl von Produkten sind Zuordnungshinweise und Erläuterungen aufgenommen worden, z.B. zur Zuordnung der Fremdverwaltung kommunaler Wohnungen.

5 Anlage 3 (Muster)

5.1 Überarbeitungen

Den Änderungen der KV M-V und der GemHVO-Doppik folgend, sind in nahezu allen Mustern Änderungen in unterschiedlichem Umfang erfolgt. Die umfangreichsten Änderungen haben die Muster für die Haushaltssatzung (s.o), die Nachtragshaushaltssatzung, den Ergebnishaushalt, die Ergebnisrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, den Finanzhaushalt und die Finanzrechnung erfahren.

5.2 Aufgehobene Muster

Aufgehoben wurden die Muster zur Gesamtfinanzrechnung, zur Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten, zum Rechenschaftsbericht und zum Gesamtrechenschaftsbericht. Das Muster für die Übersicht über die Teilhaushalte ist durch das Muster über die Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte und das Muster für die Teilrechnungen durch das Muster zur Übersicht über die Teilrechnungen ersetzt worden.

5.3 Neue Muster

Neu aufgenommen sind die Muster zum Stellenplan, wobei auch hier auf nicht mehr erforderliche Anlagen verzichtet wurde. So sind die bisherige Anlage zu Stellen, die unter die Verordnung vom 23. Dezember 1971 in der Fassung vom 30. April 1974 fallen, und die Anlage zur Berechnung der Stellenanteilsverhältnisse entfallen.

5.4 Vereinfachungen

In mehreren Mustern sind Vereinfachungen vorgenommen worden, als Beispiel sei die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten oder die Forderungsübersicht genannt.

6 Anlage 6 (Beurteilung und Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen)

Die KommLeist-VV ist gestrafft und insbesondere aufgrund der Änderungen der KV M-V geändert worden. Der Bewertungsmaßstab hat sich nicht geändert.

Die geänderten Fundstellen für die Datenerfassung wurden in Anlage 1 zur KommLeist-VV aufgenommen und werden auch als Hinweis zu den Eingabefeldern in RUBIKON angezeigt.

Zu den Änderungen zum Haushaltssicherungskonzept wird auf den Hinweis unter A.1.2 und zu den Änderungen für Ämter auf die Ausführungen unter A.10.1 verwiesen.

Die erforderlichen Anpassungen am Datenbanksystem RUBIKON stehen vor dem Abschluss, so dass die Eingaben für die Haushaltsplanung 2020 in Kürze vorgenommen werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam, dass noch 15 Gemeinden und 3 Ämter keine Eingaben zum Haushaltsplan 2019 vorgenommen haben. Auch wenn die Auswertung aus RUBIKON bedauerlicherweise der Gemeindevertretung im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan 2019 damit nicht zur Verfügung stand, wird um schnellstmögliche nachträgliche Eingaben gebeten.

Für die Haushaltsberatungen 2020 ist sicherzustellen, dass der Gemeindevertretung zur Haushaltsberatung die Datenauswertung aus RUBIKON als Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Verfügung steht.

D Sonstige Änderungsvorschläge

Abschließend wird nachfolgend Stellung genommen zu den **nicht aufgenommenen Änderungs-vorschlägen**. So hat der Vorschlag, für nicht unter den Investitionsbegriff zu subsumierende Erhaltungsmaßnahmen bzw. Instandhaltungen eine Finanzierung aus Investitionskrediten zuzulassen, keine Berücksichtigung gefunden. Auch wenn damit verbunden ist, dass in wenigen Einzelfällen eine Kreditaufnahme, z.B. bei der KfW, nicht möglich ist, war entscheidend, dass diese Maßnah-

men nicht aktivierungsfähig wären. Durch die im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2020 vorgesehene Infrastrukturpauschale und ihre angedachte Verwendung für Investitionen und Instandhaltungen werden voraussichtlich auch den laufenden Bereich entlastend zusätzliche finanzielle Mittel für Instandhaltungen zur Verfügung stehen.

Auch zu den sog. „Rotabsetzungen“ nach § 11 GemHVO-Doppik wurden nicht alle Vorschläge aufgegriffen. Hierzu eingebrachte Vorschläge waren entweder nicht konsensfähig (z.B. der Vorschlag zur Erweiterung des Anwendungsgebietes) oder entbehrten einer Rechtsgrundlage (z.B. Erweiterung der Absetzungsmöglichkeiten über den Wertaufhellungszeitraum hinaus). Auf die diesbezügliche Klarstellung im Kontenrahmenplan, siehe auch Nummer C.3.2 wird verwiesen.

Unverändert bleibt es auch bei der „Soll-Vorgabe“ für die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, vgl. § 27 GemHVO-Doppik. Insoweit wurde weder der Vorschlag für eine „Kann-Vorgabe“ noch der Vorschlag zu einer „Muss-Vorgabe“ aufgegriffen.

Der Vorschlag, die Bereichsabgrenzungen zum Kontenrahmenplan zu reduzieren, wurde geprüft, konnte aber aufgrund der Berichtspflichten gegenüber dem Statistischen Bundesamt nicht umgesetzt werden.

Schließlich wurde der Vorschlag der AG „Doppik-Erleichterungen“, in § 44 KV M-V (Spendenannahme) höhere Beträge zuzulassen, mit Blick auf den Schutz der Amtsträger nicht weiter verfolgt.

E Fazit

Mit den bereits vorgenommenen Änderungen im Rahmen der Evaluierung 2016 und dem abgeschlossenen umfänglichen Reformprozess 2019 steht nunmehr ein den Anforderungen der Kommunen entsprechendes modernes und zukunftsgerichtetes doppelisches Regelwerk zur Verfügung. Dieses trägt sowohl den Informationsbedürfnissen der ehrenamtlich Tätigen als auch den Anforderungen der Verwaltungen besser Rechnung und bildet eine verlässliche und gute Grundlage für die künftige kommunale Haushaltswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Lassen Sie uns gemeinsam an die Umsetzung gehen.

Hinweis:

Die Landräte der Landkreise als untere Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, dieses Schreiben den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden, den Amtsvorstehern der Ämter und den Verbandsvorstehern von Verbänden, die ihre Haushaltswirtschaft nach § 161 Absatz 1 KV M-V führen, zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Silke Würger